



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf einer Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich
Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im
Land Nordrhein-Westfalen**

**für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 06. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf einer Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten zum Verordnungsentwurf.....	6
Zur Verordnungsbegründung Allgemeiner Teil.....	6
§ 1 – Geltungsbereich.....	6
§ 2 – Begriffsbestimmungen	7
§ 3 – Schutzziele der Schutzzonen I bis III für Grubenwasser und Talsperren.....	7
§§ 4 und 5 – Schutzzonen I bis III in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser bzw. Talsperren	8
§ 6 – Entscheidungen	9
§ 9 – Bestandsschutz, Braunkohlenplan	10
2.3. Weitergehende Forderungen der Beteiligten.....	11
3. Votum.....	12

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Zum nachhaltigen Schutz des Grund- und Oberflächenwassers – aus welchem das Trinkwasser gewonnen wird – und damit zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden durch die zuständigen Behörden (Bezirksregierung und Untere Wasserbehörde) Wasserschutzgebiete festgelegt. Diese werden auf Basis der Regelungen der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Landeswassergesetz (LWG NRW) mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmt, wobei diese die Wasserschutzgebiete in Wasserschutzzonen einteilen und nach Schutzzonen gestaffelt Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 52 Abs. 1 WHG regeln.

Im Zuge der Streichung der Verbotsnorm (§ 35 Abs. 2 LWG NRW) macht nunmehr das für Umwelt zuständige Ministerium von der Regelungsmöglichkeit Gebrauch, Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete durch eine landesweite Rechtsverordnung zu treffen. Dabei geht eine Regelung eines Tatbestands durch eine landesweite Verordnung der Regelung des Tatbestands in den örtlichen Verordnungen vor.

1.2. Entwurf einer Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf einer „Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung“ vor. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen drei Tatbestände zentral geregelt werden: Die oberirdische Bodenschatzgewinnung und damit verbundene Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten sowie Wasserhaltungen durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches.

Die Regelung erfolgt dabei in Form von Wasserschutzgebietstypen, die in Nordrhein-Westfalen regelmäßig zum Schutz von Rohwassergewinnung und zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung festgesetzt werden. Dabei wird zwischen den zwei Wasserschutzgebietstypen Trinkwassergewinnung aus Grundwasser und Trinkwassergewinnung aus Talsperren unterschieden. Vor dem Hintergrund, dass die Schutzanforderungen in Wasserschutzgebieten in der Regel von der äußeren Grenze des Wasserschutzgebietes bis zur Rohwasserentnahmestelle zunehmen, werden die Wasserschutzgebiete wiederum in Schutzzonen unterteilt, in denen die Tatbestände unterschiedlich geregelt sein können. Darüber hinausgehende Wasserschutzgebietstypen kommen so selten vor, dass sie in der Verordnung nicht geregelt werden sollen.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 15. Juni 2021 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf einer „Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung - LwWSGVO-OB)“ (nachfolgend: Wasserschutzgebietsverordnung) im Wege eines förmlichen Clearingverfahrens

(§ 6 Abs. 3 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- VFB NW
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW stellt einleitend zunächst heraus, dass zwar die Zielsetzung der Verordnung – aufgrund des Wegfalls der Regelung des § 35 Abs. 2 LWG NRW n.F. im Wege einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung eine Regelung in Kraft zu setzen – nachvollziehbar, der Verordnungsentwurf wie auch die Einschätzungen und Bewertungsmaßstäbe in den Begleitunterlagen allerdings diskussionswürdig sind.

So sieht IHK NRW bei einer stringenten Auslegung des Verordnungsentwurfes ein faktisches Gewinnungsverbot für eine Reihe von Betrieben als Folge. Wobei der Umfang und die arbeitsplatztechnischen wie monetären Auswirkungen auf eine im überwiegenden Teil aus mittelständischen Unternehmen bestehenden Branche nicht abschließend eingeschätzt werden könnten.

Auch wenn der Versuch einer Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich zu begrüßen sei, so sollte auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, Regelungen zu einzelnen Wasserschutzgebieten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festlegen zu lassen. Nach Ansicht von IHK NRW entsprechen die in den vorgelegten Regelungen angeführten Ansätze und Annahmen in weiten Teilen nicht den Realitäten, wie sie in den seit vielen Jahren erfolgten Abgrabungen in Wasserschutzgebieten vorzufinden sind. Daher sei die Bewertung der Tatbestände und Tatbestandssteckbriefe überarbeitungsbedürftig.

IHK NRW stellt ferner heraus, dass neben dem Verordnungsentwurf sowie der Begründung auch die 3. Entwurfsfassung der Fachgrundlage zur landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung NRW „Risikoanalyse von Tatbeständen“ (nachfolgend „Fachgrundlage“)¹ zu beachten ist.

Vor dem Hintergrund des sich daraus ergebenden Umfangs der Unterlagen sowie der sehr kurzen Fristsetzung könne in einem ersten Schritt daher nur eine kurze Bewertung vorgenommen werden.

Landkreistag Nordrhein-Westfalen und **VFB NW** befürworten grundsätzlich den Verordnungsentwurf, der der zunehmenden Bedeutung bereits festgelegter (Trink)wasserressourcen und deren Schutz Rechnung trägt.

Der **VFB NW** bewertet die vorgeschlagenen Regelungen des Verordnungsentwurfs im Kontext der relevanten Abwägungsbelange als zielgerecht, ausgewogen und insgesamt umsichtig. Ein noch weiterführender Schutz würde nach seiner Einschätzung eine Gewinnung von Bodenschätzen oder den Abbau oberflächennaher Bodenschichten im Bereich von Wasserschutzzonen sehr stark begrenzen.

unternehmer nrw begrüßt und unterstützt das übergeordnete Regelungsziel eines nachhaltigen Schutzes von Grund- und Oberflächengewässern, betont aber, dass die regulatorische Ausgestaltung und die damit intendierte Gewährleistung des überragenden Ziels der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht bedeuten dürfe, pauschal jede andere Nutzung auszuschließen.

¹ Vorgelegt von AHU GmbH, IWW und Wolter Hoppenberg in der Fassung vom 17. Mai 2021 im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

ßen. Die Verfügbarkeit von Rohstoffen sei eine unverzichtbare Grundlage der Industriegesellschaft, für deren sparsame und qualitätsspezifische Nutzung es sowohl in der Wirtschaft als auch in der Bevölkerung Interesse und Bedarf gebe.

Insofern sieht unternehmer nrw den Verordnungsentwurf kritisch und dringend überarbeitungswürdig, da ansonsten im Ergebnis das pauschale Rohstoffgewinnungsverbot des LWG NRW aus dem Jahre 2016 in wesentlichen Kernpunkten faktisch aufrechterhalten bleibt. Ziel der Überarbeitung müsse sein, mehr Sachverhalte als derzeit geplant für die Möglichkeit der Einzelfallprüfung zu öffnen, um dort nach den jeweiligen individuellen sachlichen und fachlichen Gegebenheiten entscheiden zu können, ob im konkreten Fall unter Gewährleistung des notwendigen Schutzes auch eine Rohstoffgewinnung möglich ist.

Insofern komme es bei dem Verordnungsvorhaben auch auf die weiteren rechtlichen und politischen Vorgaben, wie etwa dem Landesentwicklungsplan oder den Koalitionsvertrag an. So werde im Landesentwicklungsplan zum Ausdruck gebracht, dass die Sicherung von Trinkwasservorkommen und die Rohstoffversorgung beides wesentliche Ziele der Raumordnung sind. Auch formuliere der Koalitionsvertrag explizit das Ziel, eine Einzelfallprüfung für die Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zuzulassen – eine Unterteilung der Schutzzone III werde gerade nicht vorgesehen.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten zum Verordnungsentwurf

Zur Verordnungsbegründung Allgemeiner Teil

IHK NRW sieht die Notwendigkeit, den Verfahrensablauf für abweichende Regelungen in den örtlichen Verordnungen näher zu konkretisieren. So sei insbesondere die zwingende vorherige Anhörung der Begünstigten einer Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen, gerade auch bei der Gewährung von Befreiungen oder Ausnahmen. IHK NRW stellt heraus, dass nicht alle vorhandenen Schutzgebietsausweisungen gleichlautende Regelungen enthalten. Insofern sollte es auch zukünftig möglich sein, Regelungen zu den jeweiligen Wasserschutzgebieten auf Basis der individuellen örtlichen Verhältnisse durch die zuständigen Behörden festlegen zu lassen.

unternehmer nrw sieht kritisch, dass in dem vorliegenden Regelungsentwurf wesentliche Grundannahmen verkürzt getroffen werden, welches sich in den vorgesehenen Regelungen negativ fortsetzt. So sei die Grundannahme, dass eine große Zahl von Regelungen in allen Wasserschutzgebieten gleichgefasst sind, massiv verkürzend. Mit Blick auf die raumplanerische Sicherung der BSAB² und die bisherige Praxis sei festzustellen, dass in den über 400 landesweit ausgewiesenen Wasserschutzgebieten deutlich unter 10 Prozent überhaupt Überschneidungen aufweisen und zudem sachlich gut begründete und fachlich im Einzelfall abgestimmte Regelungen für die unterschiedlichen Schutzonen III, III A und III B aufweisen. Insofern sei es auch verkürzend, nur in den Zonen III B bzw. III die Möglichkeit zur Einzelfallprüfung zu eröffnen.

§ 1 – Geltungsbereich

Der **Landkreistag Nordrhein-Westfalen** schlägt vor, die Worte „und damit“ in Satz 1 durch das Wort „sowie“ zu ersetzen. So werde klarer formuliert, dass es sich um oberirdische Bodenschatzgewinnung unabhängig vom Gewinnungsverfahren handelt.

² Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

unternehmer nrw diagnostiziert, dass im vorliegenden Regelungsentwurf wesentliche Grundannahmen verkürzt getroffen worden sind (vgl. hierzu Einlassungen zur Verordnungsbegründung) und diese sich daher auch auf die Festlegungen des Geltungsbereichs auswirken. Vor diesem Hintergrund könne der Festlegung der Nutzungen, Handlungen und Anlagen mit Prüf- und Regelungsbedarf nicht gefolgt werden, wonach „auf Grund einheitlicher Schutzanforderungen eine Differenzierung der einzelnen Grundwasserschutzgebiete anhand der vorherrschenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Locker- und Festgestein) nicht erforderlich“ sein sollte (vgl. Begründung zu § 1).

Nach Ansicht des Unternehmerversandes sollte eine Nutzungsbeschränkung für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen für die Zone III/III A sowie III B nicht pauschal, sondern nur im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Nach Ansicht des **Landkreistages Nordrhein-Westfalen** fehlt in der Regelung des Absatz 2 eine eindeutige Aussage über den erforderlichen Abstand zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand.

unternehmer nrw kritisiert, dass zur Definition des „höchsten zu erwartenden Grundwasserstands“ kein Bezug zu einer Abgrabungsfläche, der relevanten Grundwasseroberfläche, Grundwasserschwankungen und Fließrichtungen sowie den Verhältnissen in der sog. ungesättigten Zone hergestellt wird. Da lediglich der Begründung entnommen werden könne, dass wohl die Feststellung der Grundwasseroberfläche gemeint sei, sollte vielmehr dem Stand der Technik gem. DVGW W 101 (A):03/2021 gefolgt werden, demnach die Begrifflichkeiten für Deckschichten (Locker- oder Festgesteinskörper oberhalb einer Grundwasseroberfläche, d.h. die Grundwasserüberdeckung) und Grundwasser gem. § 3 WHG verwendet werden.

§ 3 – Schutzziele der Schutzzonen I bis III für Grubenwasser und Talsperren

IHK NRW führt aus, dass die dort aufgeführten Begriffsbestimmungen (z. B. zu wassergefährdenden Materialien und Stoffen sowie wassergefährlichen Anlagen) bereits im Rahmen des § 2 behandelt werden sollten.

unternehmer nrw moniert mit Blick auf die Verordnungsbegründung auch bei der Ableitung der Schutzziele verkürzte Grundannahmen. So verweise die Begründung hinsichtlich der Schutzziele der einzelnen Schutzzonen für Schutzgebiete für Grundwasser auf das „Arbeitsblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. DVGW W 101 2021-03, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser und für Schutzgebiete für Talsperren aus dem Arbeitsblatt DVGW W 102 2021-03, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren“, welches wiederum den Regelung der §§ 4 und 5 zugrunde liegen würde. Dabei werde indessen außer Acht gelassen, dass nach dem Stand der Technik gem. DVGW W 101 (A): 03/2021 bei der Festsetzung der Nutzungsbeschränkungen („Verbot oder Genehmigungspflicht“) in den Schutzzonen III A und III B entsprechend 6.3.2. (Nutzungen, Handlungen und Anlagen mit Prüf- und Regelungsbedarf) weitere Aspekte zu berücksichtigen sind.

Zu diesen gehörten einerseits rein fachliche Kriterien, die für die Unterteilung der Schutzzone III herangezogen werden und zum anderen die konkrete Gefährdung im Einzugsgebiet, die in die

Bewertung einbezogen wird. Da die konkrete Berücksichtigung der Gefährdung für die Wassergewinnung in der Wasserschutzzone III auch Verdünnungs- und Abbau- und Rückhalteprozesse zu berücksichtigen habe³, dies aber im vorliegenden Entwurf gerade nicht geregelt worden sei, lägen in den § 4 und 5 somit Festlegungen und Nutzungsbeschränkungen vor, die gerade nicht dem Stand der Technik entsprechen würden.⁴

§§ 4 und 5 – Schutzzonen I bis III in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser bzw. Talsperren

Der **VFB NW** begrüßt ausdrücklich den Genehmigungsvorbehalt, denn durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung werde die schützende Deckschicht über der Grundwasserleiter wesentlich verringert, was die Wahrscheinlichkeit von diffusen Stoffeinträgen in das Grundwasser erhöhe. Etwas weniger strikt gefasst, aber ebenfalls das erforderliche Schutzziel gewährleistend, sind dem VFB NW zufolge auch die maßvoll abweichenden Genehmigungs- bzw. Verbotsregelungen im Bereich des Wassereinzugsgebiets für Talsperren (§ 5).

Aus Sicht von **unternehmer nrw** können die im Entwurfstext dargelegten Wertungen des Tatbestandes der Wasserhaltungen in ihrer Allgemeinheit nicht nachvollzogen werden. Gleichzeitig sei es zutreffend, dass die Freilegung einer Grundwasser Oberfläche unter Umständen einen möglichen Schadstoffeintritt befördern kann. Vor diesem Hintergrund sei es im Grundsatz auch nachvollziehbar, Wasserhaltungsmaßnahmen, sog. Sumpfung, besonders zu bewerten.

Das pauschale Verbot für die Bodenschatzgewinnung in den Schutzzonen III B und III A bereits unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes sei jedoch so nicht nachvollziehbar. Eine Gewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes bei Flurständen von mehreren 10-er Metern einer überlagernden Deckschicht stellt nach Auffassung des Unternehmerversandes für sich genommen noch keine Gefährdung für das Grundwasser dar. Es komme in diesen Fällen auch nicht zu einer Freilegung der Grundwasser Oberfläche.

In sachlicher Hinsicht ließen sich zudem die in der Entwurfsbegründung angeführten Bedenken, insbesondere die sechs Einzelpunkte zu einer möglichen Gefahrenerhöhung, nicht direkt pauschalisieren. Vielmehr seien auch diese jeweiligen Einzelpunkte angemessen im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu beurteilen. Ein pauschales Verbot indes würde in räumlicher Hinsicht insbesondere die Gewinnungsbereiche für Kalkstein und Kalkmergel treffen und damit wichtige Bausteine der Wertschöpfungsketten in der Grundstoff- und Zementindustrie.

Hinsichtlich des Tatbestands der Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten gibt unternehmer nrw zu bedenken, dass derartige Sprengungen eine wesentliche Technik zur Gewinnung in Festgesteinsabgrabungen darstellen. Gerade für die mittelständisch geprägte Steinbruchwirtschaft sei es notwendig, dass der Einsatz dieser Technik weiterhin möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auf Rückmeldungen aus der Praxis verwiesen, nach der nur ca. 2 bis 3 Prozent aller Wasserschutzgebiete in NRW Überlagerungen mit oberirdischer Gewinnung von Bodenschätzen im Sprengbetrieb aufweisen. In diesen Bereichen würden indessen die örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen greifen. Mithin sei es nicht angebracht, diese individuell etablierten Lösungen durch eine vereinheitlichende, landesweite Verordnung auszuhebeln. Insofern sollte auch weiterhin die Möglichkeit für konkrete Lösungen vor Ort bestehen.

³ Vgl. Pkt. 5.4.2 „Unterteilung der Schutzzone III“, DVGW W 101 (A): 03/2021.

⁴ DVGW W 101 (A):03/2021.

Insgesamt schlägt der Unternehmerverband daher hinsichtlich einer sachlich und fachlich als angemessen angesehene Einzelfallprüfung vor, die Genehmigungsvorbehalte und damit die Möglichkeit für eine Einzelfallprüfung nach konkreten, individuellen Begebenheiten und Gefahren, über den derzeitigen Entwurfstext hinaus auszudehnen (ohne dass damit zugleich ein Genehmigungsanspruch verbunden sein soll):

Wasserhaltung:

- in Zonen III B (für Grundwasser) bzw. III (für Talsperren).

Gewinnung:

- Gewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands: in Zonen III / III A und III B (für Grundwasser) bzw. II B und III (für Talsperren).
- Gewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands: in Zonen III / III A und III B (für Grundwasser) bzw. II B und III (für Talsperren).

Sprengrung

- Sprengrung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands: in Zonen III / III A und III B (für Grundwasser) bzw. II B und III (für Talsperren).
- Sprengrung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands: in Zone III B (für Grundwasser).

In Bezug auf die Fachgrundlage sieht **IHK NRW** Fragen bei der Risikobewertung des Tatbestandes „Sprengrung“. So würden unvermeidbare Auflockerungen im Untergrund unterstellt, die mit Sprengrungen immer einhergehen würden. Dies sei indessen nicht nachvollziehbar, da Gutachten aus Genehmigungsverfahren (bspw. im Raum Erwitte) nachweisen würden, dass durch Sprengrungen keine Auflockerungen der unterhalb liegenden Gesteine erfolgt.

Gleichzeitig sei ein hohes Risiko der Grundwasserverschmutzung durch Sprengmittel gutachterlich widerlegt, da Sprengmittel sich bei der Explosion auflösen und damit nach der Detonation nicht mehr gewässergefährdend wirken könnten. Auch werde, so IHK NRW weiter, bei Sprengrungen in der Fachgrundlage immer davon ausgegangen, dass mit diesen dauerhaft und großflächig seien, wobei daraus eine höchste Gefährdung abgeleitet wird. Dabei sei jede Sprengrung weder dauerhaft noch großflächig (i.d.R. werden 500qm Fläche gesprengt).

IHK NRW fordert mit Blick auf die Verordnungsbegründung eine genauere Fassung des Begriffs „Restmächtigkeit“. So dürfte die Frage, welche Restmächtigkeit erforderlich ist, von der Bodenbeschaffenheit im Einzelfall abhängen. Insofern wird folgende Formulierung im zweiten Absatz der Begründung in den Zeilen 2 und 3 empfohlen:

„...durch den Schutz einer ausreichend verbleibenden Restmächtigkeit oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes...“.

§ 6 – Entscheidungen

Der **VFB NW** begrüßt die vorgesehene Zuständigkeitsregelung, da so sichergestellt werde, dass das Wasserrecht im Vordergrund der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit stehe.

IHK NRW regt zum letzten Halbsatz des Absatzes 1 eine Klarstellung dergestalt an, dass bei einem Planstellungsverfahren zwar nicht das Einvernehmen, aber sehr wohl das Benehmen mit der für das Wasserrecht zuständigen Behörde erforderlich ist.

unternehmer nrw sieht kritisch, dass eine Genehmigung erlischt, wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird. Für Rohstoffgewinnungsstätten sei demnach eine einjährige Unterbrechung von Ausführungen nicht unüblich. Für Tagebaue, die in Nordrhein-Westfalen Spezialton, Kaolin und Quarzsand abbauen, und häufig mittelständisch geprägt sind, könne es sehr unterschiedliche Gründe geben, die dazu führen, dass eine einjährige Unterbrechung des Rohstoffabbaus erfolgt. Hierzu gehörten beispielsweise eine unstete Auftragslage (vor allem bei kleineren Tagebauen), Betriebsstörungen oder ein integriertes Biodiversitätsmanagement. In diesen Fällen von einer „Unterbrechung“ i.S.v. Abs. 3 S. 2 zu sprechen, würde unternehmer nrw zufolge jedoch zu weit reichen.

Werde für die nähere Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes „unterbrechen“ das Bundesberggesetz (BBergG) herangezogen, ist eine Unterbrechung des Betriebes bereits geregelt. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 BBergG gilt, dass eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren als Führung des Betriebes gilt. Bei einer längeren Unterbrechung ist das nur dann der Fall, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Während die Definitionen in § 2 noch ausdrücklich mit Bezug auf das BBergG geregelt werden, fehle an dieser Stelle jedoch ein entsprechender Bezug.

Die Rechtsfolge der Vorschrift führe zum Entzug der Genehmigung, so dass im Anschluss eine erneute Genehmigung beantragt werden müsste. Gerade im Bergbaubereich sind Genehmigungen für den Abbau von Rohstoffen komplex und bedürfen umfangreichen wie auch kostenintensiven Prüfprozessen. Hiervon wären insbesondere die mittelständischen Betriebe im Vergleich unverhältnismäßig betroffen.

unternehmer nrw spricht sich für einen regulatorischen Gleichlauf zwischen dem BBergG und der LwWSGVO-OB mit der entsprechenden Anpassung der Frist auf zwei Jahre aus. Zumindest sollte sich die Formulierung „Ausführung ein Jahr unterbrochen wird“ in der Begründung auf die Vorgaben des § 52 Abs. 1 S. 2 BBergG beziehen.

Erst ein Hinweis auf das BBergG stelle demnach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Rohstoffgewinnung bei bergbaubedingten oder betriebsinternen Unterbrechungen im Tagebau sicher, da es sich eben um eine Verordnung des Wasserrechts und nicht des Bergrechts handelt.

§ 9 – Bestandsschutz, Braunkohlenplan

Der **VFB NW** sieht die mit den Überleitungsregelungen statuierten Ausnahmen von Verboten mit Blick auf den Trinkwasserschutz kritisch, da das Grundwasser in den Tagebauen praktisch schon heute ungeschützt sei und aus Gründen des Bestandsschutzes auch zukünftig ungeschützt bleiben werde.

unternehmer nrw hebt hervor, dass die sprachliche Verknüpfung der beiden Bestandsschutzvorgaben durch das Wort „und“ insofern missverständlich ist, als dass die Anforderungen auch kumulativ verstanden werden könnten. Mithin würde ein Bestandsschutz nur greifen, wenn zum einen ein besonders gesichertes Vorranggebiet vorläge und dort gleichzeitig eine entsprechende Bodenschatzgewinnung zugelassen wäre. Angeregt wird eine Überarbeitung und Klarstellung, dass sich der Bestandsschutz sowohl auf den einen wie auch den anderen Sachverhalt erstreckt.

Zur Verordnungsbegründung

unternehmer nrw fordert, im Rahmen des Bestandsschutzes zusätzlich auf die Anforderungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu verweisen, da nach dessen Vorgaben Braunkohlenpläne evtl. anzupassen seien. Um sicherzustellen, dass bei möglichen Änderungen von Braunkohlenplänen die Regelungen der Verordnung ebenso nicht anzuwenden sind, sollte die Begründung um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Für durch Braunkohlenplan zugelassene Vorhaben sind die Regelungen der Verordnung auch dann nicht anwendbar, soweit der Braunkohlenplan im Zuge der Beendigung der Kohleverstromung geändert wird.“

Der **VFB NW** merkt an, dass die Inbezugnahme der Regelungen auf § 125 Abs. 6 LWG NRW ins Leere gehe, weil der Absatz durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 4. Mai 2021 aufgehoben wurde.

2.3. Weitergehende Forderungen der Beteiligten

Der **Landkreistag Nordrhein-Westfalen** fordert darüber hinaus, dass einige faktische Wasserschutzgebiete, in denen noch keine aktive Trinkwasserförderung erfolgt, lediglich im Rahmen von Regional- oder Flächennutzungsplanungen gesichert werden. Zur Sicherstellung der zukünftigen Trinkwasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in diesen Gebieten sei es aber erforderlich, auch Reservegebiete über erforderliche Wasserschutzgebietszonen gemäß der LwWSGVO-OB zu sichern. Dies müsse solange gelten, bis eine offizielle Wasserschutzgebietszone festgelegt oder diese ggf. seitens der zuständigen Behörde als nicht erforderlich eingestuft wurde.

Gleichzeitig stelle sich bei der LwWSGVO-OB die Frage des Regelungsbedarfs für festgesetzte Wasserschutzgebiete, in denen aktuell (noch) keine Förderung erfolgt. Deren Ausweisung in Gebietsentwicklungsplänen erscheine insbesondere vor dem Hintergrund der wasserwirtschaftlichen Entwicklung und Schwerpunktsetzung der letzten Jahre als ihrer Zeit voraus. Dabei stuft der Landkreistag Nordrhein-Westfalen den Schutzcharakter im Vergleich zu festgesetzten Wasserschutzgebieten jedoch als gering und hinsichtlich der künftigen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen als nicht ausreichend ein. Insofern seien in einem weiteren Verfahren auch für Wasserreservegebiete konkrete Schutzbestimmungen zu treffen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf für eine Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung nach § 6 Abs. 3 MFG NRW unterzogen.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand ist es grundsätzlich unterstützenswert, dass nach der Streichung des Verbotstatbestands § 35 Abs. 2 LWG NRW nunmehr durch entsprechende Regelungen Vorsorge getragen wird, die sowohl dem Ziel der Sicherung der Trinkwasservorkommen einerseits als auch dem Ziel der Rohstoffversorgung andererseits Rechnung tragen.

Zielsetzung muss es sein, Regelungen zu etablieren, die in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und der Rohstoff abbauenden Industrie, die stark mittelständisch geprägt ist, den notwendigen Rahmen bieten, den Rohstoffabbau betreiben zu können.

Die Clearingstelle Mittelstand stuft den derzeit vorliegenden Entwurf gerade hinsichtlich der in Aussicht gestellten Rücknahme der Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich sowie die Wiederezulassung der Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III als grundlegend überarbeitungsbedürftig ein. Dies gilt insbesondere um zu verhindern, dass mit diesen Regelungen das bislang geltende pauschale Rohstoffgewinnungsverbot faktisch weiterbesteht.

Mit Blick auf die Standortgebundenheit der Lagerstätten ist es zwingend, Regelungen zu etablieren, bei denen im Einzelfall die individuellen örtlichen Verhältnisse ausreichende Berücksichtigung finden können, die einen notwendigen Bestandsschutz gewährleisten, im Einklang mit bestehenden Regelungen und Definitionen stehen und die eine gleichgerichtete Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe gewährleisten.

- Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand ist es daher insbesondere mit Blick auf die seit vielen Jahren vorzufindenden zulässigen Abgrabungen in Wasserschutzgebieten sachgerecht und unumgänglich, die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung zudem auf weitere Sachverhalte auszudehnen, sodass sich die Genehmigungsvorbehalte in den §§ 4, 5 mithin erstrecken auf die
 - Gewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands: in Zonen III / III A und III B (für Grundwasser) bzw. II B und III (für Talsperren).
 - Sprengung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands: in Zonen III / III A und III B (für Grundwasser) bzw. II B und III (für Talsperren).
 - Gewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands: in Zonen III / III A und III B (für Grundwasser) bzw. II B und III (für Talsperren).
 - Wasserhaltung: in Zonen III B (für Grundwasser) bzw. III (für Talsperren).
 - Sprengung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands: in Zone III B (für Grundwasser)
- In Bezug auf die Definition des „höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes“ in § 2 Abs. 2 plädiert die Clearingstelle Mittelstand zudem, dem Stand der Technik gem. DVGW W 101(a):03/2021 zu folgen; mithin die Begrifflichkeiten für Deckschicht (Locker- und Feststeinkörper oberhalb einer Grundwasseroberfläche, d.h. die Grundwasserüberdeckung) und Grundwasser gem. § 3 WHG zu verwenden. Damit wird sachgerecht eine Bezugnahme zur Abgrabungsfläche, der relevanten Grundwasseroberfläche, Grundwasserschwankungen und Fließrichtungen sowie den Verhältnissen in der sog. ungesättigten Zone hergestellt.

- Die Clearingstelle Mittelstand fordert die in § 6 Abs. 3 2. HS festgeschriebene Frist auf 2 Jahre zu erhöhen. Damit wird ein regulatorischer Gleichlauf mit den Regelungen des BBergG hergestellt.
- Sie rät zudem zur Überarbeitung der Bestandsschutzregelung in § 9, sodass sich der Bestandsschutz sowohl auf den einen wie auch den anderen Sachverhalt erstreckt; mit-hin ausgeschlossen ist, dass die Anforderungen kumulativ vorliegen müssen.
- In Bezug auf die Begründung zu § 9 gibt sie den Hinweis, die Bezugnahme auf die Über-leitungsvorschriften in § 125 LWG NRW redaktionell anzupassen.
- In Bezug auf die Möglichkeit in örtlichen Verordnungen Abweichendes zu regeln, sieht sie die Notwendigkeit, den Inhalt und Verfahrensablauf näher zu bestimmen.